

Sachkunde

Sachkundefragenkatalog des DSB

Deutscher Schützenbund

Korrektur zum Fragenkatalog

für die

Sachkundeprüfung



Die Schulungsunterlagen für die Waffensachkundeausbildung und Sachkundeprüfung sowie auch der dazugehörige Fragenkatalog für die Sachkundeausbildung unterliegen ständigen Änderungen.

Dies resultiert zum einen aus der aktuellen Rechtsprechung und den damit einhergehenden Erfahrungen, aber auch am Fehlerteufel, der sich in dem einen oder anderen Punkt eingeschlichen hat, weshalb wir nun eine Ergänzung zu unserem Werk herausbringen.

Wir werden dies in unregelmäßigen Abständen fortschreiben und den aktuellen Gegebenheiten anpassen.

Beim Kauf der Schulungsunterlagen zum Thema Sachkunde (<http://www.dsb-shop.de/> > [Sachkunde-Schulungsunterlagen und Fragenkatalog](#)) wird Ihnen eine Korrektur mitgeliefert.

Sie können sich die Änderungen aber auch durch einen Klick auf das Logo ansehen und herunterladen. Die Änderungen sind rot markiert und unterstrichen. Die jeweiligen Seiten können ausgedruckt und somit im Grundwerk ausgetauscht werden.

Fragebogen Sachkunde des Bundesverwaltungsamtes

Das Bundesverwaltungsamt hat nach dem am 1.4.2003 in Kraft getretenen Waffengesetz und der ab 1.12.2003 anzuwendende Waffengesetz-Verordnung Fragen und Antworten für die Sachkundevermittlung und -prüfung in Anpassung an das neue Recht erarbeitet. Die Fragen sind in einem Katalog enthalten, der sich in seinem Aufbau an bisher bestehenden Katalogen orientiert. Konzeption und Gestaltung des Fragenkatalogs wurden durch eine Arbeitsgruppe, in der auch der DSB beteiligt war, erstellt. Mit dem unten stehenden Link wird die Möglichkeit geboten, den Fragebogen zur Sachkunde auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes im Lesezugriff einzusehen und ggf. auszudrucken.

Rechtlicher Hinweis:

Der Fragebogen Sachkunde des BVA ist rechtlich für den Deutschen Schützenbund als anerkannter Schießsportverband nicht verbindlich. Für Sportschützen gilt die Regelung des "anderweitigen Nachweises der Sachkunde"; einschlägig ist insoweit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c AWaffV. Hiernach gilt die Sachkunde insbesondere als nachgewiesen, "... wenn der Antragsteller die nach § 7 des Waffengesetzes nachzuweisenden Kenntnisse ... als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung ..., des ... Schießsportverbandes nachgewiesen hat."

Alleinige Voraussetzung für den Erwerb der Sachkunde als Sportschütze ist nach der o.a. Vorschrift, dass die "... Ausbildung nach Nummer 2 Buchstabe c ihrer Art nach geeignet war, die für den Umgang mit der beantragten Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln".

Der Deutsche Schützenbund als anerkannter Schießsportverband hat für den Nachweis der Sachkunde Richtlinien erlassen, die sowohl die Vermittlung der Inhalte der Sachkunde als auch die Durchführung einer Prüfung unter Verwendung eines Fragenkataloges regeln. Er hat die Durchführung seinen Landesverbänden übertragen, die an diese Richtlinien gebunden sind. Damit liegt für den Nachweis der Sachkunde ein Regelwerk vor, das den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c AWaffV an den "anderweitigen Nachweis der Sachkunde" entspricht. Dies schließt nicht nur die Durchführung und Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen sondern ebenso die Durchführung und Ausgestaltung von Prüfungen ein.

Hiervon ausgehend besteht rechtlich keine Notwendigkeit, den vom Bundesverwaltungsamt herausgegebenen Fragenkatalog zu verwenden. Er enthält Fragen, die in gleicher Weise in dem zu verwendenden Fragenkatalog des DSB und seiner Landesverbände enthalten sind; damit ist aber die Eignung "ihrer Art nach" bestätigt. Der Fragenkatalog des BVA richtet sich verbindlich daher ausschließlich an die staatlichen und sonstigen Stellen oder die schießsportlichen Vereine, die nach § 3 Abs. 5 AWaffV eigenständig Sachkunde vermitteln, jedoch nicht an den anerkannten Schießsportverband und seine Teilverbände.

Aus dem Vorwort des Fragenkataloges des BVA ergibt sich zudem, dass für Sachkundeprüfungen Fragen aus diesem Katalog verwendet werden sollten. Diese Wortwahl -"sollten" und zudem abgeschwächt im Konjunktiv - verdeutlicht, dass eine Allgemeinverbindlichkeit gerade nicht gewollt ist. Das Wort "sollten" stellt vielmehr ausreichend klar, dass ein Zwang zur Verwendung dieses Fragenkataloges für den Deutschen Schützenbund als anerkannter Schießsportverband rechtlich nicht besteht.



[Fragenkatalog zur Sachkunde des Bundesverwaltungsamtes](#) (590 KB)